

RCDS an der THD
Hochschulstr. 1
6100 Darmstadt,

den 21.6.79

An den Ältestenrat
der Studentenschaft der THD
c/o AStA der THD
Hochschulstr. 1
6100 Darmstadt

Silke
27. Juni 1979

6261 JUN 27 1979
27, Juni 1979

Silke

nachrichtlich
an den Kanzler der TH als Wahlleiter
an den Präsidenten als Rechtsaufsichtsbehörde

Betr.: Wahlen der Studentenschaft

Sehr geehrte Herren!

Für die RCDS-Fraktion des alten Studentenparlaments fechten wir hiermit die Wahlen der Studentenschaft im SS 79 an.

Anfechtungsgründe:

Nach unserer Auffassung sind diese Wahlen in erster Linie ungültig, weil sie eindeutig gegen §65(3) und §15(1) 2.Satz des HHG verstoßen.

Aber auch die Richtlinien der Satzung der Studentenschaft und der Wahlausschreibung des Wahlausschusses, beschlossen mit 2:1 Stimmen, wurden in mehreren Fällen verletzt.

- Es gab keine Ankündigung dieser Wahlen durch den Kanzler (§14,2).
- Die Stimmzettel sind nicht im Einvernehmen mit dem Kanzler gedruckt worden (§14,4).
- Es gab keine Überprüfung anhand des Wählerverzeichnisses (§14,4), und daher konnten entgegen der Wahlbekanntmachung auch nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Studenten wählen.
- Es war keine Briefwahl nach §14,4 der Satzung möglich.

Wir fordern Sie daher auf, die Wahlen für ungültig zu erklären und für das Wintersemester neue, rechtlich einwandfreie Wahlen anzusetzen.

Mit freundlichem Gruß

B. Braun

B. Braun

F. Urban

F. Urban